OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750493/12/MB/BR

Datum:
Linz, 12. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des E G, vertreten durch G K L S B A Rechtsanwälte OG, x 31a, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. Dezember 2017, GZ: BHLLSich-2017-361437/18-LB, betreffend die Verhängung eines Waffenverbotes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. September 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. Dezember 2017, GZ: BHLLSich-2017-361437/18-LB, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 12 Abs. 1 WaffG ein Waffenverbot verhängt und ausgesprochen, dass dem Bf der Besitz von Waffen und Munition verboten sei.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:

„I. Bisheriger Verfahrensgang
Sie sind Inhaber einer Waffenbesitzkarte, Nr. x, ausgestellt von der LPD Oberösterreich am x. Laut Auskunft ZWR sind Sie im Besitz einer FW Rossi 87, Kategorie B, W296594, und einer FW Luger 8, Kategorie B, 41502.

Am 30.08.2017 wurde über Sie gegen 21:00 Uhr von Beamten der PI E ein Betretungsverbot für die Liegenschaft A, x 20, mit gesamter Einfriedung, Garten, Zufahrt und umliegenden Bereich, ausgesprochen.

Seit Jänner 2017 beschimpfen Sie Ihre Gattin, G G, regelmäßig als „Drecksau, Nutte“ und dergleichen und unterstellen Sie ihr, sie zu betrügen. In den letzten zwei Monaten vor Ausspruch des Betretungsverbotes kam es auch zu Bedrohungen Ihrerseits; Sie äußerten gegenüber Ihrer Gattin, Sie zu erschlagen und umzubringen; es werde Blut fließen. Außerdem kam es auch zu körperlichen Übergriffen, indem Sie Ihre Gattin zu Boden stießen oder Ihr auf den Hinterkopf schlugen. Einmal haben Sie sie gewürgt, außerdem schlugen Sie ca. 4-6 Wochen vor Ausspruch des Betretungsverbotes und eine Woche davor mit Ihrer Faust die Schlafzimmertür ein. Am 30.08.2017 bedrohten Sie Ihre Gattin wieder mit dem Umbringen, weshalb sie sich an diesem Tag zur Anzeigenerstattung entschloss. Zudem wies Ihre Gattin ein Hämatom am rechten Oberarm auf, da Sie sie am Arm packten und verspürte sie weiters leichte Schmerzen im Bereich des Steißbeines, da Sie sie an dieser Stelle mit dem Fuß traten, wobei auch hier ein Hämatom festgestellt wurde (vgl. ZV G G, 30.08.2017; Verletzungsanzeige Dr. L S, 31.08.2017).

Während der Amtshandlung, im Rahmen derer das Betretungsverbot ausgesprochen wurde, wirkten Sie auf die einschreitenden Beamten oftmals vergesslich; Sie wiederholten sich und stellten Sie mehrmals die gleichen Fragen. Beim ersten Einschreiten reagierten Sie kurzzeitig aggressiv gegenüber den Beamten; Sie beruhigten sich aber wieder, während Sie zur Dienststelle verbracht wurden.

Von den Beamten wurde ein vorläufiges Waffenverbot ausgesprochen und wurden die oben angeführten Kategorie-B-Waffen sowie ein Springmesser, 9 Geschoss Kaliber 38 Special, eine Kiste mit Munition für Kleinkaliber und Luftdruckgewehre, ein Luftdruckgewehr Elgamo, eine Langwaffe, Auschütz GmbH, sowie die WBK Nr. 179517 sichergestellt. Von der BH Linz-Land wurde in der Folge über Sie gem. § 57 Abs. 1 AVG am 08.09.2017 ein Waffenverbot verhängt, gegen das Sie durch Ihre rechtsfreundliche Vertretung mit

Schriftsatz vom 19.09.2017 Vorstellung erhoben. Mit Urteil des LG Steyr zu 11 Hv 94/17d vom 09.10.2017 wurden Sie wegen des Vergehens nach § 83 Abs. 1 StGB und des Vergehens nach § 107 Abs.1 StGB mangels Schuldbeweis freigesprochen.

Ca. Mitte/Ende November 2017 wurden Sie wiederum derart verbal aggressiv gegenüber Ihrer Gattin, dass sich diese subjektiv bedroht fühlte und das gemeinsame Haus kurzzeitig verließ. Bei diesem Zwischenfall waren Sie nicht alkoholisiert.

Für die Behörde steht fest, dass Sie nach Konsum von Alkohol sowohl verbal als auch körperlich aggressiv werden; insbesondere gegenüber Ihrer Gattin. Jedoch neigen Sie auch ohne vorherigen Alkoholkonsum zu grober Unbeherrschtheit in Form von verbalen Angriffen. Zudem weisen Sie auch deutliche Defizite in der Gedächtnisleistung auf, die auf eine beginnende dementielle Erkrankung hindeuten. Im Kontakt mit der Behörde hinterließen Sie ebenfalls einen vergesslichen Eindruck; Sie stellten wiederholt die gleichen Anfragen, obwohl Ihnen bereits mehrmals eine gleichlautende Auskunft erteilt wurde und wirkten Sie daraufhin immer überrascht.

Sie befanden sich im Dezember 2016 sowie im Oktober/November 2017 zur Behandlung Ihres Alkoholproblems im Neuromed Campus, Klinik für Psychiatrie mit Schwerpunkt Suchtmedizin.

II. Beweiswürdigung
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt, insbesondere aus dem Bericht zum Betretungsverbot der PI Enns vom 30.08.2017 zu B6/14984/2017-Pup, dem Abschlussbericht der PI Enns vom 01.09.2017 samt Beschuldigteneinvernahme und Zeugeneinvernahme Ihrer Gattin G G und aus der Stellungnahme des Neuromed Campus, Klinik für Psychiatrie und Schwerpunkt Suchtmedizin, Herrn Prim. Dr. K Y, vom 07.12.2017.

Die Feststellungen zur familiären Gewalt unter Alkoholeinfluss ergeben sich aus den schlüssigen und glaubwürdigen Angaben Ihrer Gattin im Zuge ihrer Zeugeneinvernahme sowie aus dem Bericht von Dr. Y, Ihrem behandelnden Arzt am Neuromed Campus, Schwerpunkt Suchtmedizin, vom 07.12.2017, der auch Bezug nimmt auf Ihre beginnende dementielle Erkrankung und Ihren Alkoholkonsum:

Im Bericht des Neuromed Campus wird festgehalten, dass aufgrund der massiven familiären Konfliktsituationen, in der es auch zu Handgreiflichkeiten von Ihnen gegen Ihre Gattin gekommen ist, sowie aufgrund der psychologischen Testung vom 14.11.2017, wonach deutliche Defizite in der Gedächtnisleistung vorliegen, welche auf eine beginnende dementielle Entwicklung hindeuten, von Seiten des Neuromed Campus eine Rückgabe der Schusswaffen nicht befürwortet werden kann.

Laut den Aufzeichnungen des Neuromed Campus bzw. laut Dr. Y waren Sie erstmals im Dezember 2016 wegen Alkoholproblemen im Neuromed Campus, Schwerpunkt Suchtmedizin, in Behandlung. Mitte November 2017 haben Sie eine weitere sechswöchige Entzugstherapie abgeschlossen.

Weiters wurde in der Stellungnahme des Neuromed Campus festgehalten, dass Sie ca. Mitte/Ende November gegenüber Ihrer Gattin - auch ohne Alkoholkonsum - derart verbal

aggressiv wurden, dass diese den gemeinsamen Haushalt für kurze Zeit verließ, da sie sich subjektiv bedroht fühlte.

Diese fachkundige Auskunft wird durch folgende weitere Beweisergebnisse gestützt:

Im Bericht über das Betretungsverbot wurde von den einschreitenden Beamten festgehalten, dass Sie einen vergesslichen Eindruck machten, sich wiederholten und mehrmals auch die gleichen Fragen stellten. Zudem reagierten Sie beim Eintreffen der Beamten kurzzeitig aggressiv.

Auch im direkten Kontakt mit der Behörde hinterließen Sie einen vergesslichen Eindruck: Sie meldeten sich in den letzten zwei bis drei Wochen mehrmals telefonisch bei der Behörde, um sich danach zu erkundigen, wann Ihnen Ihre Waffen wieder ausgefolgt werden. Ihnen wurde jedes Mal von den zuständigen Sachbearbeiterinnen mitgeteilt, dass das Verfahren noch offen ist und Sie eine schriftliche Verständigung erhalten würden, worauf Sie diese Information jedes Mal wieder mit Erstaunen zur Kenntnis nahmen; so als hätten Sie diese Auskunft zum ersten Mal gehört. Sie erschienen sogar einmal persönlich mit einer Tasche auf der Behörde, um sich Ihre Waffen wieder zu holen, obwohl Ihnen vorher ausdrücklich mitgeteilt wurde, dass das Verfahren betreffend Waffenverbot noch offen ist und Sie Ihre Waffen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekommen würden.

Zum Urteil des LG Steyr vom 09.10.2017:

Im Falle eines Freispruchs kommt die Bindungswirkung der Behörde an das Urteil - im Gegenteil zu einer verurteilenden Entscheidung - nicht zum Tragen (vgl. VwGH 22.02.2010, 2009/03/0145; 26.04.2016, Ra 2016/03/0009). In diesem Fall hat die Verwaltungsbehörde (wenn dies für die von ihr zu entscheidende Angelegenheit wesentlich ist) die Frage, ob ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorlag, selbständig zu beurteilen (vgl. VwGH 22.06.2016, Ra 2016/03/0040; 13.09.2016, Ra 2016/03/0085).

Bei der Betrachtung der vorliegenden Ermittlungsergebnisse kommt die Behörde - trotz des freisprechenden Urteils (mangels Schuldbeweis) des LG Steyr vom 09.10.2017 - insbesondere auch aufgrund der fachärztlichen Mitteilung des Neuromed Campus und der Beobachtungen der Polizisten im Zuge des Ausspruchs des Betretungsverbotes und den Angaben Ihrer Gattin G G sehr wohl zu der Überzeugung, dass Sie unter Alkoholeinfluss dazu neigen, sich grundlos aggressiv gegenüber Ihrer Gattin zu verhalten. Auch die in der Verletzungsanzeige vom 31.08.2017 von Dr. S dokumentierten Verletzungen an Ihrer Gattin in Form von Hämatomen stützen diese behördliche Annahme. Daher geht die Behörde davon aus, dass jene Vorfälle, die von Ihrer Gattin im Zuge Ihrer Zeugeneinvernahme vor der Polizei Enns geschildert wurden, auch in dieser Form passiert sind. Die Aussagen Ihrer unter Wahrheitspflicht stehenden Gattin vor der Polizei erscheinen glaubwürdig und sieht die Behörde keinen Anlass, an ihren Angaben zu zweifeln.

Insofern ist auch festzuhalten, dass Sie gegenüber Dr. Y geäußert haben, dass Ihre Gattin in der Hauptverhandlung vor dem LG Steyr ihre Angaben zu den von ihr angezeigten Tatvorwürfen relativiert hat, da Sie ihr im Gegenzug versprochen haben an einem Alkoholentzug teilzunehmen.

Weiters neigen Sie (möglicherweise bedingt durch die beginnende dementiellen Erkrankung) auch ohne Alkoholkonsum zu grober Unbeherrschtheit, da Sie - wie in der Stellungnahme des Neuromed Campus vom 07.12.2017 festgehalten wurde - gegenüber Ihrer Gattin im November derartig verbal aggressiv wurden, dass diese aus dem gemeinsamen Haushalt flüchtete.

Die Stellungnahme des Neuromed Campus vom 07.12.2017 wurde Ihnen nicht zur Kenntnis gebracht, da die Behörde davon ausgeht, dass Ihnen als Patient von Dr. Y Ihr medizinischer Zustand samt Befunde bekannt sein muss; sie liegt dem Waffenverbot dennoch als Beilage bei. Zudem haben Sie Dr. Y von der ärztlichen Schweigepflicht befreit.

III. Rechtliche Beurteilung
III.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:
Gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996 hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot) wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

III.2. Die Behörde hat daher erwogen:
III.2.1. § 12 WaffG ermächtigt die Behörde zur Verhängung von individuellen Waffenverboten gegen gefährliche Menschen. Das Waffenverbot dient der Verhütung von Gefährdungen von Leben, Gesundheit, oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen.

Der Begriff der missbräuchlichen Verwendung von Waffen ist streng auszulegen. Der Verwaltungsgerichtshof versteht darunter einen gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch. Die Entscheidung nach § 12 Abs. 1 WaffG fordert zudem eine Prognose aus dem bisherigem Verhalten des Betroffenen und muss sich auf „bestimmte Tatsachen“ beziehen; aus dem bisherigen Verhalten muss die Prognose zulässig sein, der Betroffene werde in der Zukunft Waffen missbrauchen und dadurch geschützte Rechtsgüter gefährden. Darüber hinaus muss noch keine missbräuchliche Verwendung von Waffen mitsamt Gefährdung von Personen oder Sachen erfolgt sein; deshalb ist es auch nicht erforderlich, dass der Betroffene überhaupt im Besitz von Waffen ist. Die Beurteilung, ob eine Person durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte, ist eine Wertungsfrage, die mit Ermessen nichts zu tun hat.

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG 1996 setzt voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen (nämlich durch gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch) zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG 1996 vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Im Zusammenhang mit Situationen familiärer Gewalt ist dabei maßgeblich, dass dem vom Waffenverbot betroffenen Menschen, der im Affekt gewaltsam gegen einen anderen Menschen vorgegangen ist, auch weiterhin eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (VwGH 19.03.2013 2012/03/0180).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung zu Situationen familiärer Gewalt mit Verletzungsfolgen außerdem bereits festgehalten, dass nach den Umständen des Einzelfalls auch schon ein einmaliger Vorfall ungeachtet eines untadeligen Vorlebens die Verhängung eines Waffenverbots gemäß § 12 Abs. 1 WaffG 1996 rechtfertigen kann, wobei nicht entscheidend ist, durch welches Verhalten die Auseinandersetzung ihren Ursprung genommen hat. Wesentlich ist ausschließlich die Tatsache, dass dem vom Waffenverbot betroffenen Menschen, der im Affekt gewaltsam gegen einen anderen Menschen vorgegangen ist, auch weiterhin eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (VwGH 24.03.2010, 2009/03/0049).

Alkoholmissbrauch für sich genommen würde die Verhängung eines Waffenverbotes nicht rechtfertigen (VwGH 30.06.2011, 2008/03/0114). Zum Alkoholkonsum müssen noch weitere Gefahrenmomente hinzutreten; diese zusätzlichen Gefahrenmomente liegen zB vor, wenn sich der Betroffene nach dem Genuss von Alkohol wiederholt aggressiv zeigt (vgl. VwGH 30.01.2014, 2013/03/0119). Das wiederholt aggressive Verhalten jeweils nach dem Genuss von Alkohol berechtigt zur Annahme, dass der vom Waffenverbot Betroffene durch missbräuchliche Verwendung von Waffen die öffentliche Sicherheit gefährden könnte. Dass der Betroffene wegen derartiger Vorfälle nicht vom Gericht verurteilt worden ist, ist für das Verwaltungsverfahren ohne Bedeutung (vgl. VwGH 10.10.1996, 95/20/0326).

III.2.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens geht die Behörde - trotz des Freispruches des LG Steyr, siehe auch II. - davon aus, dass Sie nach übermäßigem Konsum von Alkohol zu verbaler und körperlicher Aggression neigen und insbesondere Ihre Gattin die Leidtragende in diesen Situationen ist. Aufgrund der gewürdigten Gesamtumstände steht für die Behörde auch fest, dass Sie Ihre Gattin am 30.08.2017 in der von ihr geschilderten Form verletzt und bedroht haben. Jedoch gibt es auch Situationen, in denen Sie ohne vorher alkoholische Getränke konsumiert zu haben, grob unbeherrschtes Verhalten an den Tag legen (wie im Bericht vom Neuromed Campus geschildert). Verbunden mit dem Verdacht einer beginnenden dementiellen Erkrankung erscheint dieses Verhalten der Behörde als besonders gefährlich und liegen somit für die Behörde zweifelsfrei bestimmte Tatsachen im Sinne des § 12 Abs. 1 WaffG vor.

Aufgrund der bei Ihnen nicht nur latent vorliegenden Aggressionsbereitschaft im alkoholisierten als auch im nüchternen Zustand im Zusammenschau mit der beginnenden Demenz traut die Behörde Ihnen im Sinne einer negativen Verhaltensprognose zu, dass Sie in Zukunft Waffen missbrauchen und somit die durch § 12 Abs. 1 WaffG geschützten Rechtsgüter gefährden könnten.

Es ist Ihnen daher der Besitz von Waffen und Munition zu verbieten.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 29. Dezember 2017 in rechtsfreundlicher Vertretung Beschwerde und führt begründend aus wie folgt:

„Gemäß § 12 Abs 1 WaffG hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben,

Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl etwa die Erkenntnisse vom 29. Oktober 2009, ZI 2008/03/0029, und vom 27. Jänner 2010, ZI 2009/03/0082) dient die Verhängung eines Waffenverbotes der Verhütung von Gefährdungen der in § 12 Abs 1 WaffG bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Die oben geschilderten Voraussetzungen für die Verhängung eines Waffenverbotes liegen gegenständlich vor allem deshalb nicht vor, weil es bis dato zu keiner missbräuchlichen Verwendung von Waffen durch mich gekommen ist. Schon der Umstand, dass mir eine missbräuchliche Verwendung von nicht vorgeworfen werden kann, ist somit ein Indiz dafür, dass ich auch in Zukunft nicht ein Verhalten setzten werde, dass die Besorgnis begründet, dass ich durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte (§ 12 Abs 1 WaffG). Zudem liegen auch keine konkreten Umstände vor, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Die oben geschilderten Voraussetzungen für die Verhängung eines Waffenverbotes liegen gegenständlich nicht vor. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG 1996 setzt nämlich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist (vgl etwa VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180, mwH). Selbst wenn sich die Vorfälle so zugetragen hätten, wie sich aus dem Anzeigeninhalt ergibt und wie die Erstbehörde festgestellt hat, würde dies das gegen mich erlassene Waffenverbot nicht rechtfertigen, weil unter Zugrundelegung des von der Judikatur geforderten strengen Maßstabes damit keineswegs fest steht, dass ich Waffen missbräuchlich verwenden würde bzw. dies zu befürchten sei. Bloße situative, spontane Konflikte im Familienbereich ohne besondere Auswirkungen, die noch dazu ohne Einsatz von Waffen ausgetragen wurden, sind nämlich für sich alleine keineswegs geeignet die Besorgnis zu erwecken, dass von einer Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger ("missbräuchlicher") Gebrauch gemacht und dadurch eine Gefährdung im Sinne des § 12 Abs 1 WaffG herbeigeführt werden könnte.

Die Waffenbehörde hat zudem bei der Anwendung des § 12 Abs 1 WaffG 1996 eine Prognoseentscheidung anzustellen und aus bekannten und beweispflichtigen Tatsachen auf die Gefahr einer künftigen missbräuchlichen Waffenverwendung, die mit einer Gefährdung von Leben, Gesundheit, Freiheit oder fremdem Eigentum verbunden sein könnte, zu schließen (vgl VwGH vom 7. Oktober 2002, 99/20/0189). Der Hinweis auf einen in einer Anzeige erhobenen Tatverdacht reicht zur Erfüllung des Tatbestandes des § 12 Abs 1 WaffG nicht aus (vgl VwGH vom 10. Juli 1997, 96/20/0126). Zudem hat sie auch die geforderte Prognoseentscheidung nicht angestellt.

Aber gerade das hat die Erstbehörde getan. Sie hat obwohl das Strafverfahren mit Freispruch endete und daher keinerlei Präjudizialität hat, kein Beweisverfahren durchgeführt, sondern seine Entscheidung auf einen noch dazu strittigen Sachverhalt gestützt, zu dem es nicht den geringsten Beweis aufgenommen hat. Sie hat sich nicht einmal mit den widerstreitenden Angaben, insbesondere meiner leugnenden Verantwortung, auseinandergesetzt und die Glaubwürdigkeit der Aussagen gegeneinander abgewogen.

Die Erstbehörde hätte zunächst Beweise zu den verfahrensgegenständlichen Fakten aufnehmen müssen. Es Hätte ferner in seiner Entscheidung einen darauf aufgebauten Sachverhalt feststellen und die wiederstreitenden Beweisergebnisse gegeneinander abwägen müssen. Stattdessen hat die Erstbehörde sich in gesetzwidriger Weise auf die kurzgefasste Wiedergabe des Anzeigeninhaltes beschränkt und weder gehörig einen Sachverhalt festgestellt noch schlüssig dargestellt, aufgrund welcher Beweisergebnisse es diesen für gegeben erachtet.

Nach § 60 AVG sind zudem in der Begründung eines Bescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Dabei ist die Behörde verpflichtet, in der Begründung des Bescheides in eindeutiger, einer nachprüfenden Kontrolle zugänglichen Weise aufzuzeigen, von welcher konkreten Sachverhaltsannahme sie bei ihrem Erkenntnis ausgegangen ist und auf welche Erwägungen sich die getroffenen Tatsachenfeststellungen im Einzelnen stützen. Dieser Rechtspflicht nicht entsprechend gestaltete Bescheide werden nicht nur dem Sinn und Zweck der §§ 58 und 60 AVG nicht gerecht, sondern hindern im Falle seiner Anrufung auch den Verwaltungsgerichtshof, seiner Rechtskontrollaufgabe, wie sie im § 41 Abs. 1 VwGG zum Ausdruck kommt, insoweit zu entsprechen, als nicht oder unzureichend begründete Erkenntnisse inhaltlich auch keine Überprüfung "auf Grund des von der Behörde angenommenen Sachverhaltes" zulassen (vgl. etwa das Erkenntnis des VwGH vom 9. Oktober 2006, ZI. 2005/09/0116).

Diesen Anforderungen entspricht der angefochtene Bescheid nicht. Ihm ist insbesondere nicht zu entnehmen, von welchen konkreten (allenfalls auch negativen) Feststellungen die Behörde bei ihrer Entscheidung ausgegangen ist und auf welchen Erwägungen ihre Beweiswürdigung beruht. Eine Auseinandersetzung mit den Ermittlungsergebnissen einschließlich jener Aktenteile, die Grundlage des eingeleiteten Verfahrens gewesen waren, hat nicht stattgefunden. Es wäre in diesem Sinne Sache der belangten Behörde gewesen, konkret und in substanzieller Weise im angefochtenen Erkenntnis darzutun, auf welche konkreten beweiswürdigenden) Überlegungen sich die Schlussfolgerung stützt, im gegenständlichen Verfahren hätten die Voraussetzungen für eine Gesetzesübertretung vorgelegen. Insbesondere Eine Überprüfung dieser Überlegungen durch den Verwaltungsgerichtshof ist damit nicht möglich.

Dazu kommt, dass es die Erstbehörde unterlassen hat mir vor Erlassung deren Entscheidung den Akteninhalt bzw. die Beweisergebnisse zur Kenntnis zu bringen und mir Gelegenheit zu geben (dazu) Stellung zu nehmen. Das betrifft vor allem das verwertete Schreiben der Kepleruniversitätsklinik vom 7.12.2017, das mir weder zur Kenntnis gebracht wurde noch mir dazu die Möglichkeit eingeräumt wurde Stellung zu nehmen. Das die Erstbehörde das sehenden Auges getan hat und ihr sogar ihr gesetzwidriges Verhalten bewusst war, wie den Ausführungen im Erstbescheid zu entnehmen ist, stellt einen besondere Akt eines Rechtsbruches dar. Dadurch wurde mein Recht auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 Abs. 1 EMRK verletzt. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs stellt einen derart fundamentalen Grundsatz des Verfahrensrechts dar, sodass schlicht unverständlich ist, dass die Erstbehörde mir dieses Recht versagt hat. Durch diesen ungesetzlichen Vorgang wurde uns im Besonderen die Möglichkeit genommen darzustellen und zu beweisen, dass ich kein Verhalten gesetzt habe, dass das gegen mich erlassene Waffenverbot rechtfertigen würde.

Zum Beweis dafür, dass bei mir keine Gefahr besteht, dass ich von einer Waffe einen gesetz- oder zweckwidriger ("missbräuchlicher") Gebrauch machen werde bzw. durch mich eine Gefährdung im Sinne des § 12 Abs 1 WaffG herbeigeführt werden könnte, beantrage ich die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Gebiet der Psychologie sowie Einvernahme der Zeugin E G, Pensionistin, A, x 20, die ich auch zum Beweis dafür führe; dass ich das mir zur Last gelegte Verhalten (Bedrohungen und Beschimpfungen meiner Gattin sowie körperliche Übergriffe gegen diese) nicht gesetzt habe; zu selben Beweisthema beantrage ich auch die Beischaffung und Verlesung des Aktes 11Hv94/17d des Landesgerichtes Steyr,

Ich stelle daher nachstehende

Anträge:

Es wolle der Beschwerde stattgegeben, der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben und das gegen mich erlassene Waffenverbot aufgehoben werden.
In eventu wolle der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Erledigung und Entscheidung an die Erstbehörde zurückverwiesen werden.
Jedenfalls aber möge gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung anberaumt werden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 11. Jänner 2018 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen, den Akt des Landesgerichtes Steyr zu GZ: 11 Hv 94/17d sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von nachfolgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist Inhaber einer Waffenbesitzkarte, Nr: x, die ihm von der Landespolizeidirektion Oberösterreich am x ausgestellt wurde. Er ist seit 37 Jahren verheiratet und lebt mit seiner Ehegattin in A, x 20.

Im Dezember 2016 war der Bf erstmals im Kepler Universitätsklinikum, Klinik für Psychiatrie mit Schwerpunkt Suchtmedizin – Neuromed Campus, wegen seiner Alkoholkrankheit in Behandlung. In alkoholisiertem Zustand neigt der Bf insbesondere gegenüber seiner Ehegattin zu aggressivem Verhalten.

Im Zeitraum von Jänner 2017 bis 30. August 2017 beschimpfte der Bf seine Ehegattin regelmäßig als „Nutte“, „Drecksau“ und dergleichen. Zudem bezichtigte er sie der Prostitution.

In den frühen Morgenstunden des 30. August 2017 beschimpfte der Bf seine Ehegattin, nachdem er Alkohol konsumiert hatte, erneut, trat ihr von hinten mit dem Fuß gegen das Steißbein, woraufhin sie zu Boden fiel, packte sie anschließend am rechten Oberarm und drohte ihr, sie umzubringen. Die Gattin des Bf erlitt dabei ein Hämatom im unteren Sacralbereich sowie am rechten Oberarm.

Am 30. August 2017 gegen 21:00 Uhr wurde von Beamten der Polizeidirektion Enns über den Bf ein Betretungsverbot für die Liegenschaft x 20, A samt Einfriedung, Garten, Zufahrt und umliegendem Bereich verhängt, nachdem er seiner Frau in Folge des Konsums von Alkohol abermals drohte, sie umzubringen.

Etwa vier bis sechs Wochen und eine Woche vor Ausspruch des Betretungsverbotes schlug der Bf in alkoholisiertem Zustand mit seiner Faust die Schlafzimmertüre seiner Ehegattin ein.

Darüber hinaus kam es in den beiden Monaten vor Ausspruch des Betretungsverbotes wiederholt zu Drohungen des Bf gegenüber seiner Ehegattin, indem er beispielsweise äußerte „I bring di um!“, „I sag dir, es wird nun Blut fließen!“, „I daschlog di!“ bzw. „I will di leiden sehen!“. Im Rahmen der Zeugenvernehmung am 30. August 2017 spielte die Ehegattin des Bf der vernehmenden Exekutivbeamtin einige Audio-Mitschnitte ihres Handys vor. Eine Sicherung dieser Daten erfolgte jedoch auf späteren Wunsch der Gattin nicht. In den beiden Monaten vor Ausspruch des Betretungsverbotes kam es auch mehrmals zu körperlichen Übergriffen seitens des Bf, indem er seine Ehegattin etwa von hinten zu Boden stieß, sodass sie blaue Flecken im Beckenbereich davontrug, ihr auf den Hinterkopf schlug, weshalb sie anschließend an Kopfschmerzen litt, und sie würgte.

Im Rahmen der Amtshandlung vom 30. August 2017 wurde über den Bf ein vorläufiges Waffenverbot verhängt und wurden die Waffenbesitzkarte Nr. x, zwei Faustfeuerwaffen (ein Revolver Luger 8, Kategorie B, Nr. 41502, und ein Revolver Rossi 87, Kategorie B, Nr. W296594), 9 Geschoss Kaliber 38 Special, eine Kiste mit Munition für Kleinkaliber und Luftdruckgewehre, ein Luftdruckgewehr Elgamo, eine Langwaffe Auschütz GmbH Nr. 1300828, ein Springmesser sowie ein Tauchermesser LOCK sichergestellt. Mit Bescheid vom 8. September 2017 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gemäß § 12 Abs. 1 WaffG iVm § 57 Abs. 1 AVG über den Bf ein Waffenverbot verhängt. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Vorstellung.

Mit Urteil des Landesgerichtes Steyr vom 9. Oktober 2017 wurde der Bf von der wider ihn erhobenen Anklage, er habe im Zeitraum Mitte Jänner 2017 bis 30. August 2017 eine längere Zeit hindurch gegen seine Ehegattin fortgesetzte Gewalt durch Misshandlungen am Körper und wiederholte Handlungen, die einzeln für sich genommen als Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB und als Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB zu qualifizieren gewesen wären, ausgeübt, und er habe hiedurch das Vergehen der fortgesetzten Gewaltausübung nach § 107b Abs. 1 StGB begangen, mangels Schuldbeweises freigesprochen. Allerdings hat die Ehegattin des Bf in der Hauptverhandlung offenbar unter Berufung auf das Entschlagungsrecht die gerichtliche Zeugenaussage verweigert.

Mitte November 2017 schloss der Bf im Kepler Universitätsklinikum, Klinik für Psychiatrie mit Schwerpunkt Suchtmedizin – Neuromed Campus, eine sechswöchige Entzugstherapie ab. Nach dem stationären Aufenthalt des Bf kam es jedoch auch ohne vorherigen Alkoholkonsum zu verbalen Aggressionen seitens des Bf gegenüber seiner Gattin. So fühlte sich die Ehegattin des Bf etwa Mitte/Ende November 2017 derart subjektiv bedroht, dass sie kurzfristig den gemeinsamen Haushalt verließ.

In einem Schreiben vom 7. Dezember 2017 und einem Telefonat vom 12. Dezember 2017 führte Prim. Dr. Y - den der Bf ausdrücklich zur Kontaktaufnahme mit der belangten Behörde ermächtigt hatte - aus, dass der Bf laut einer psychologischen Testung vom 14. November 2017 deutliche Defizite in der Gedächtnisleistung aufweist, die auf eine beginnende dementielle Entwicklung hindeuten. Zudem erklärte er, dass ihm die Ehegattin des Bf persönlich mitgeteilt habe, dass sie in der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht Steyr die Aussage verweigert habe, da der Bf ihr versprochen habe, einen Entzug zu machen.

Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung hat der Bf seit etwa einem Jahr keinen Alkohol konsumiert.

3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere dem Bericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. August 2017 zum Ausspruch des Betretungsverbotes, dem Abschlussbericht vom 1. September 2017, der Zeugenvernehmung der Ehegattin des Bf vom 30. August 2017, der Verletzungsanzeige des Dr. S vom 31. August 2017, dem Schreiben des Prim. Dr. Y, Kepler Universitätsklinikum, Klinik für Psychiatrie mit Schwerpunkt Suchtmedizin – Neuromed Campus, Schwerpunkt Suchtmedizin, vom 7. Dezember 2018, dem Aktenvermerk über ein Telefonat der belangten Behörde mit Prim. Dr. Y vom 12. Dezember 2017 sowie dem beigeschafften Strafakt des Landesgerichtes Steyr zu GZ: 11 Hv 94/17d.

Aus dem Aktenvermerk über das Telefonat mit Prim. Dr. Y sowie den Angaben der Ehegattin des Bf in ihrer Zeugenvernehmung vom 30. August 2017 folgt, dass der Bf erstmals im Dezember 2016 im Kepler Universitätsklinikum, Klinik für Psychiatrie mit Schwerpunkt Suchtmedizin – Neuromed Campus, wegen seiner Alkoholkrankheit in Behandlung war.

Die Feststellungen bezüglich der körperlichen Übergriffe und Drohungen des Bf gegenüber seiner Ehegattin am 30. August 2017 ergeben sich aus der Zeugenvernehmung der Ehegattin vom 30. August 2017 und der Verletzungsanzeige des Dr. S, wonach die Ehegattin des Bf Hämatome am rechten Oberarm sowie im unteren Sacralbereich aufwies.

Dass es zwischen dem Bf und seiner Gattin auch in der Vergangenheit zu massiven familiären Konfliktsituationen gekommen ist, in denen der Bf unter Alkoholeinfluss gegenüber seiner Gattin gewalttätig wurde, sie bedrohte und beschimpfte, ergibt sich aus den glaubwürdigen und schlüssigen Angaben der Ehegattin in der Zeugenvernehmung vom 30. August 2017. Darüber hinaus führte auch Prim. Dr. Y in seinem Schreiben vom 7. Dezember 2017 aus, dass es laut Auskunft der Ehegattin des Bf massive familiäre Konfliktsituationen gegeben habe, in denen es zu Gewalttätigkeiten seitens des Bf gekommen sei.

Aus diesem Schreiben ergibt sich ebenfalls, dass die Ehegattin des Bf Prim. Dr. Y gegenüber erklärte, dass es seitens des Bf auch nach Abschluss seiner sechswöchigen Entzugstherapie ohne Alkoholkonsum zu verbalen Aggressionen gekommen sei, infolgedessen sich die Gattin des Bf etwa Ende November 2017 derart subjektiv bedroht gefühlt habe, dass sie kurzfristig den gemeinsamen Haushalt verlassen habe. Laut Prim. Dr. Y bestehen daher auch ohne Alkoholkonsum Fälle gröberer Unbeherrschtheit beim Bf.

Dem Aktenvermerk vom 12. Dezember 2017 ist zu entnehmen, dass die Ehegattin Prim. Dr. Y mitteilte, dass sie die Aussage vor dem Landesgericht Steyr verweigerte hatte, weil ihr der Bf versprochen hatte, sich einem Entzug zu unterziehen.

Auch in der mündlichen Verhandlung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nahm die Ehegattin des Bf von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch, führte jedoch – ebenso wie der Bf in der Folge selbst - aus, dass der Bf seit etwa einem Jahr keinen Alkohol mehr trinke.

Bei der Verhängung eines Waffenverbotes wird nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht über eine strafrechtliche Anklage iSd Art 6 EMRK entschieden, vielmehr handelt es sich um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung (vgl VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180;

26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 22.06.2016, Ra 2016/03/0040; 30.03.2017, Ra 2017/03/0018).

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 46 AVG kommt als Beweismittel alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

Der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes folgend sind die Angaben der Ehegattin des Bf bei der Anzeigeerstattung auch dann zu verwenden, wenn sie in der Folge – sowohl im gerichtlichen als auch im Verwaltungsverfahren –von ihrem Entschlagungsrecht Gebrauch machte. Dass nach dem Zweck des Zeugnisverweigerungsrechtes (ein Beweiserhebungsverbot oder) ein Beweisverwertungsverbot in einem Verfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren durch Waffenmissbrauch zum Gegenstand hat, bestehen könnte, ist nicht zu erkennen, sodass auch die Zeugenvernehmung der Ehegattin des Bf im gegenständlichen Verfahren als Beweis herangezogen werden darf (vgl VwGH 17.10.2002, 2001/20/0418; 06.09.2005, 2005/03/0039; 22.02.2010, 2009/03/0145).

Davon ausgehend ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nicht gehindert, die Angaben der Ehegattin des Beschwerdeführers bei der Anzeigeerstattung am 30. August 2017 auch dann zu verwerten, wenn sie in der Folge - sowohl im Verfahren vor dem Landesgericht Steyr als auch im gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren - von ihrem Entschlagungsrecht Gebrauch machte.

Der Bf stellte in Abrede seine Ehegattin jemals geschlagen bzw. bedroht zu haben oder Türen in seinem Haus eingeschlagen zu haben. Angesichts der schlüssigen Zeugenvernehmung der Ehegattin des Bf vom 30. August 2017, der dokumentierten Hämatome laut der Verletzungsanzeige des Dr. S sowie der Stellungnahme des Prim. Dr. Y vermag dieses Vorbringen das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu überzeugen und ist daher lediglich als Schutzbehauptung zu qualifizieren.

Ansonsten ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei.

III.

1. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidung in der verfahrensgegenständlichen Angelegenheit ergibt sich gemäß § 49 Abs. 2 WaffG 1996 iVm Art 131 B-VG iVm § 3 VwGVG. Gemäß § 2 VwGVG iVm WaffG 1996 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch Einzelrichter zu entscheiden.

2. Gemäß § 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018, hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dient die Verhängung eines Waffenverbotes der Verhütung einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger ("missbräuchlicher") Gebrauch gemacht und dadurch eine Gefährdung im Sinne des § 12 Abs. 1 WaffG herbeigeführt werden könnte. Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Schusswaffen verbundenen Gefahr ist nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Wesentlich ist, dass dem vom Waffenverbot Betroffenen, eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen bzw. von ihm zu befürchten ist (vgl etwa VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063).

Der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe ist daher nicht restriktiv auszulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen (nämlich durch gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch) zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde (vgl etwa VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 21.06.2017, Ro 2017/03/0007). Die Verhängung eines Waffenverbotes liegt auch nicht im Ermessen der Behörde (vgl VwGH 18.05.2011, 2008/03/0011; 27.11.2012, 2012/03/0134; 26.04.2014, Ro 2014/03/0063).

Das in der Beschwerde vorgebrachte Argument, der Bf habe Waffen noch nie in irgendeiner Weise missbräuchlich verwendet, ist deshalb unbeachtlich, weil eine schon erfolgte missbräuchliche Verwendung von Waffen nicht Voraussetzung für die Erlassung eines Waffenverbotes ist (vgl VwGH 19.06.1997, 95/20/0426; 22.02.2018, Ra 2018/03/0016; 20.03.2018, Ra 2018/03/0026).

Dass der Bf vom Landesgericht Steyr von der wider ihn erhobenen Anklage wegen des Vergehens der fortgesetzten Gewaltausübung nach § 107b Abs. 1 StGB aufgrund der Misshandlungen und Drohungen gegenüber seiner Ehegattin freigesprochen wurde, steht der Verhängung eines Waffenverbotes nicht entgegen. Entscheidend ist nach § 12 Abs. 1 WaffG die Beurteilung der Frage der Missbrauchsmöglichkeit iSd gesetzlichen Bestimmung, im Fall der Begehung einer

Straftat daher die Straftat selbst – nämlich das gesetzte Fehlverhalten – und nicht die deswegen erfolgte strafgerichtliche Verurteilung (vgl VwGH 30.01.2013, 2012/03/0072). Im Falle eines freisprechenden Urteiles haben daher die Waffenbehörde und das Verwaltungsgericht eigenständig zu beurteilen, ob ein Sachverhalt vorliegt, der nach den hiefür vom WaffG vorgegebenen Kriterien die Erlassung eines Waffenverbotes rechtfertigen kann (vgl etwa VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180; 26.04.2016, Ra 2016/03/0009, mwH; 20.03.2018, Ra 2018/03/0022).

Der Bf bringt vor, dass bloße situative, spontane Konflikte im Familienbereich ohne besondere Auswirkungen, die noch dazu ohne Einsatz von Waffen ausgetragen worden seien, keineswegs geeignet seien, die Besorgnis zu erwecken, dass von einer Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werde.

Der Bf war erstmals im Dezember 2016 wegen seiner Alkoholkrankheit im Kepler Universitätsklinikum, Klinik für Psychiatrie mit Schwerpunkt Suchtmedizin – Neuromed Campus, in Behandlung. Im Zeitraum von Jänner 2017 bis 30. August 2017 beschimpfte der Bf seine Ehegattin nach dem Konsum von Alkohol regelmäßig als „Drecksau“, „Nutte“ sowie dergleichen und bezichtigte sie der Prostitution. In den beiden Monaten vor Ausspruch des Betretungsverbotes bedrohte der Bf seine Gattin auch indem er äußerte „er werde sie erschlagen bzw. umbringen“, „es werde Blut fließen“ und „er wolle sie leiden sehen“. Darüber hinaus kam es zu körperlichen Übergriffen, indem der Bf seine Gattin etwa schlug, zu Boden stieß, würgte oder mit seiner Faust die Schlafzimmertüre seiner Ehegattin einschlug. Aufgrund des Vorfalles am 30. August 2017 erlitt die Gattin des Bf ein Hämatom am rechten Oberarm sowie im unteren Sacralbereich, weil der Bf sie am Arm gepackt und ihr mit dem Fuß gegen das Steißbein getreten hatte.

Nach der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung vermag ein Alkoholmissbrauch für sich genommen ein Waffenverbot zwar nicht zu begründen (vgl. VwGH 30.06.2011, 2008/03/0114, betreffend einen zeitweiligen; VwGH 25.01.2001, 2000/20/0153, betreffend einen chronischen Alkoholmissbrauch). Trifft Alkoholmissbrauch aber mit aggressivem Verhalten, etwa Bedrohung und Körperverletzung, zusammen, kann dies auch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein für die Beurteilung der Voraussetzungen eines Waffenverbotes relevantes Bild von der Persönlichkeit eines Menschen vermitteln und wegen des damit zu Tage getretenen Aggressionspotenzials ein Waffenverbot rechtfertigen (vgl VwGH 25.01.2001, 2000/20/0153, mwN; 30.01.2014, 2013/03/0119; 22.11.2017, Ra 2017/03/0031). So führte der Verwaltungsgerichtshof etwa in seinen Erkenntnissen vom 30. Jänner 2014, 2013/03/0119, 19. März 2013, 2012/03/0180, und 22. Februar 2018, Ra 2018/03/0016, aus, dass wiederholte Gewaltakte, insbesondere in alkoholisiertem Zustand und im familiären Umfeld, ein Waffenverbot begründen können.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgeführt, dass die Androhung oder Anwendung von Gewalt auch ohne Verwendung einer Waffe aufgrund des dabei zu Tage tretenden Aggressionspotenzials die Annahme einer Gefahrensituation im Sinne des § 12 Abs 1 WaffG rechtfertigen kann (vgl etwa VwGH 28.03.2006, 2005/03/0124; 28.03.2006, 2005/03/0251; 18.05.2011, 2008/03/0011).

Die Frage, ob Tatsachen iSd § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen oder unter die genannte Bestimmung des WaffG zu subsumieren sind, ist eine von der belangten Behörde bzw. dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen der rechtlichen Beurteilung vorzunehmende Wertung (vgl VwGH 12.08.2016, Ra 2016/03/0075; 22.02.2018, Ra 2018/03/0016). Die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Gebiet der Psychologie zur Klärung der Gefährlichkeit des Bf iSd § 12 Abs. 1 WaffG konnte sohin auch iSd ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unterbleiben. Auf die Beiziehung eines diesbezüglichen Sachverständigen wurde überdies im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 4. September 2017 verzichtet.

Der Bf hat unter Alkoholeinfluss mehrfach in Bezug auf den erwähnten Zeitraum ein durch besondere Aggressivität gekennzeichnetes Verhalten gegenüber seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin gesetzt und dabei erkennen lassen, dass er in einer eine Gefahr iSd § 12 Abs. 1 WaffG indizierenden Weise in Situationen des Alltags insbesondere nach dem Konsum von Alkohol zu unangebrachten Reaktionen neigt, die geeignet sind, Menschen zu gefährden. Eine solche Aggressionsbereitschaft ist in waffenrechtlicher Hinsicht bedeutsam, sodass es der Verhaltensprognose des Bf zugrunde zu legen ist. Bei den bereits gezeigten Aggressionshandlungen der vorliegenden Art im Familienkreis, ist der nach den Intentionen des Waffengesetzes anzulegende strenge Maßstab besonders zu beachten (vgl VwGH 17.10.2002, 2001/20/0418).

Die wiederholten körperlichen Übergriffe und Drohungen mit dem Umbringen seitens des Bf gegenüber seiner Ehegattin nach dem Genuss von Alkohol bilden jedenfalls einen konkreten Umstand, der eine Gefährdungsprognose im Sinne des § 12 Abs. 1 WaffG indiziert, sodass das vorliegende Waffenverbot zu verhängen war.

Überdies zeigte sich der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung hinsichtlich seines aggressiven Verhaltens nach dem Konsum von Alkohol gegenüber seiner Ehegattin nicht einsichtig. Angesichts des beendeten Strafverfahrens vor dem Landesgericht Steyr nahm der Bf davon Abstand, weitere Ausführungen zu machen, zumal die Angelegenheit seiner Meinung nach ohnehin bereits abgeschlossen sei. Das Verhalten des Bf vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch nicht davon zu überzeugen, dass nunmehr keine vom Bf

ausgehende Gefährdung der in § 12 Abs. 1 WaffG geschützten Rechtsgüter durch missbräuchliches Verwenden von Waffen besteht.

Auch unter Berücksichtigung der im November 2017 abgeschlossenen Entzugstherapie und der etwa einjährigen Alkoholabstinenz des Bf kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Bf erneut Alkohol konsumiert und die Kontrolle über sich verliert. Es ist daher jedenfalls die Annahme gerechtfertigt, der Bf könne durch missbräuchliches Verwenden der in seinem Besitz befindlichen Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Vor diesem Hintergrund ist der Beschwerde sohin kein Erfolg beschieden, da die Voraussetzungen für den Ausspruch eines Waffenverbotes nach § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen.

Darüber hinaus ist noch anzumerken dass die Ehegattin des Bf Ende November 2017 infolge verbaler Aggressionen seitens des Bf kurzfristig das gemeinsame Haus verließ, weil sie sich erneut bedroht fühlte. Es ist daher anzunehmen, dass beim Bf auch ohne Alkoholkonsum Situationen gröberer Unbeherrschtheit entstehen können.

Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl VwGH 18.05.2011, 2008/03/0011; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 22.11.2017, Ra 2017/03/0031; 22.02.2018, Ra 2018/03/0016; 20.03.2018, Ra 2018/03/0026; 20.03.2018, Ra 2018/03/0022). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter